

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/38041be9-8ac7-3cd7-9366-ebe039dc85ab>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 137 StPO - Recht des Beschuldigten auf Hinzuziehung eines Verteidigers

(1) <sup>1</sup>Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. <sup>2</sup>Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.

(2) <sup>1</sup>Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbstständig einen Verteidiger wählen. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

